

## Teilnahme-/Zahlungsbedingungen

### ■ Ausstellungsprogramm

15 Interiors & Lifestyle Areas: Furniture & Lighting, Decorations & Accessories, Furnishings & Design Objects, Home & Textiles, Kitchens & Tabletop, Food & Drink, Gifts & Fun, Spirituals & Souvenirs, Christmas & Seasonals, Floristry & Garden, Stationery & Papery, Office & School, Hobbies & Toys, Fashion & Jewellery, Beauty & Wellness;  
4 Topic Areas: Newcomer, Country & Style, Fine Arts, Bijoutex.

### ■ Besucherkreis

Die Veranstaltung ist eine Fachmesse und nicht öffentlich. Als Besucher zugelassen sind nur gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher.

### ■ Datenschutz

Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die TrendSet personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bestimmt ist. Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der TrendSet GmbH im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden.

Die TrendSet GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden um regelmäßig über Leistungen der TrendSet GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu informieren. Der Aussteller ist verpflichtet die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligungen seiner Mitarbeiter) sicherzustellen. Der Aussteller haftet der TrendSet GmbH für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt der TrendSet GmbH auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

### ■ Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München. Auf das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht anzuwenden.

### ■ Foto- und Filmaufnahmen

Auf der TrendSet wird fotografiert und gefilmt. Die Aufnahmen verwenden wir zur Dokumentation der Veranstaltung und für die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Nutzung erfolgt auf unserer Webseite, in Printmedien zur Aussteller- und Besucherkommunikation (auch Akquise) sowie in unseren Social-Media-Kanälen. Ausgewählte Aufnahmen werden im Rahmen der Pressearbeit den Fachmedien zum Download auf der Webseite angeboten.  
Mehr Infos: [www.trendset.de/datenschutz-foto-und-film](http://www.trendset.de/datenschutz-foto-und-film)

### ■ Gestaltung des Standes, Auf- und Abbau

- (1) Die Gestaltung des Standes ist Sache des Ausstellers. Minimalanforderung an die Standgestaltung: Firmenschild, Teppichboden und Beachtung der Hinweise in „Technische Einrichtung“.
- (2) Standwände bis zu einer Höhe von 2,50 m sind genehmigungsfrei. Eine Überschreitung der Standhöhe von 2,50 m bedarf der Genehmigung der Ausstellungsleitung.
- (3) Die Auf- und Abbaueiten werden in den „Wichtigen Auf- und Abbauhinweisen“ festgehalten. Die genannten Zeiten sind ausnahmslos einzuhalten. Über Standflächen, die bis zu den genannten Zeiten nicht aufgebaut bzw. besetzt sind, kann die TrendSet anderweitig verfügen.
- (4) Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Dauer der Öffnungszeiten ständig besetzt zu halten.
- (5) Reist ein Aussteller nicht an, bleiben alle Forderungen aus der Vertragserfüllung an ihn bestehen.

### ■ Haftung, Versicherung

- (1) Der Veranstalter haftet für Schäden der Aussteller nur, wenn ihm oder seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im gleichen Umfang ist eine deliktische Haftung ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingetragener Sachen der Aussteller und seiner Mitarbeiter sowie für Folgeschäden.
- (2) Der Aussteller ist verpflichtet, seine Haftung und die seiner Mitarbeiter wegen Verletzung von Rechtsgütern anderer Personen durch eine ausreichende Versicherung zu decken, die auf Anfrage dem Veranstalter nachzuweisen ist. Der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung ist obligatorisch und wird von der TrendSet für jeden Aussteller übernommen. Im Übrigen ist der Aussteller für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

### ■ Hausrecht

Die TrendSet hat für die Ausstellungsräumlichkeiten das Hausrecht. Mit der Anmeldung unterwirft sich der Aussteller mit seinen Mitarbeitern den vorstehenden Teilnahmebedingungen und allen Anordnungen der TrendSet.

### ■ Katalog

Für die Messe wird ein Online-Katalog erstellt. Aussteller werden dort im Gesamtverzeichnis mit ihren vertretenen Marken und Kollektionen gelistet. Der Katalog ist online einsehbar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Veröffentlichung der Daten übernimmt die TrendSet GmbH keine Gewähr. Der Aussteller selbst ist allein verantwortlich für die rechtliche Zulässigkeit seines Eintrags. Der Aussteller selbst trägt die vollumfängliche Verantwortung für seinen Eintrag im Online-Katalog.

### ■ Ort und Dauer

Ort und Zeitdauer der Veranstaltung gehen aus der Anmeldung hervor. Die Öffnungs- und Schließzeiten sind in den „Wichtigen Hinweisen für den Auf- und Abbau“ geregelt. Die TrendSet behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen und die Dauer zu verändern, wenn besondere Umstände dieses erfordern. Im Falle notwendig werdender Veränderungen ist aufgrund besonderer Umstände der Aussteller bei Nachweis fehlenden weiteren Interesses berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung jedes Schadenersatzes ist ausgeschlossen.

### ■ Pfandrecht

Der TrendSet steht für die Forderung gegen den Aussteller aus der Vermietung der Standflächen ein Pfandrecht an den vom Aussteller eingebrachten Sachen zu. § 562a BGB findet keine Anwendung. Für Beschädigungen oder Verlust des Pfandgutes haftet die TrendSet nicht.

### ■ Preise und Gebühren

Die Quadratmeter-, Strom-, Kojeneinbau- und Mobiliarpreise sind dem jeweils gültigen Anmeldeformular und der Technischen Bestellung zu entnehmen und werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer in Deutschland in Höhe von derzeit 19 % berechnet.

### ■ Rechnungsstellung

- (1) Der Aussteller erhält eine Rechnung über die Standmiete, Werbekostenpauschale, Mobiliar, Strom, Wände, Teppich etc. Nach der Veranstaltung geht dem Aussteller eine Rechnung mit den endgültigen Nebenkosten zu.
- (2) Die Standrechnung ist ca. 8 Wochen vor Messebeginn zur Zahlung fällig. Alle weiteren Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig.
- (3) Alle Rechnungsbeträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- (4) Beanstandungen aller Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der TrendSet eingereicht werden. Zu einer Aufrechnung mit Gegenforderungen oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Aussteller nur insoweit berechtigt, als seine Forderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt worden ist.
- (5) Alle Rechnungsbeträge werden per Abbuchungsauftrag vom Konto des Ausstellers abgebucht. Bei Gutschriften wird der Betrag auf das Konto überwiesen.
- (6) Geleistete Zahlungen werden mit offenen Forderungen aus vorhergehenden Veranstaltungen verrechnet.
- (7) Bei einer Standgemeinschaft gehen einem Aussteller (Hauptaussteller) alle Rechnungen zu.
- (8) Reist ein Aussteller nicht an, bleiben alle Forderungen aus der Vertragserfüllung an ihn bestehen.

### ■ Standanmeldung und Katalogeintrag

- (1) Die Anmeldung und der Eintrag im Online-Katalog für die Veranstaltung, die/der innerhalb der Anmeldefrist vorzunehmen ist, ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Damit werden die Teilnahmebedingungen in der jeweils gültigen Form anerkannt. Eventuelle Erweiterungen werden ausschließlich von dem Veranstalter festgelegt. Die Standanmeldung nebst Eintrag im Online-Katalog ist verbindlich.
- (2) Ein Eintrag im Online-Katalog erfolgt nur für Aussteller.
- (3) Der Aussteller selbst trägt die vollumfängliche Verantwortung für seinen Eintrag im Online-Katalog.

### ■ Standbestätigung

Eine schriftliche Standbestätigung (via E-Mail oder Post) erfolgt seitens der TrendSet ca. 8 – 10 Wochen nach dem angegebenen Anmeldeschluss. Die Bestätigung hat nur Gültigkeit für den darin benannten Aussteller. Voraussetzung für eine gültige Standbestätigung ist, dass alle Rechnungen der vorherigen Messen vollständig bezahlt sind.

### ■ Standzuweisung

- (1) Die Standzuweisung erfolgt auf der Grundlage einer fachgerechten Aufteilung des vorhandenen Raumes unter Berücksichtigung besonderer Standwünsche. Die TrendSet ist zu Umgruppierungen sowie Änderungen der Standort und Standgrößen bis zu 20 % berechtigt. Derartige Abweichungen in der Standbereitstellung oder Standänderung nach erfolgter Bestätigung begründen nur dann ein Rücktrittsrecht wenn der Aussteller unangemessen benachteiligt wurde. Schadenersatzansprüche außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
- (2) Stände unter 16 m<sup>2</sup> können nur in Ausnahmefällen vergeben werden.
- (3) Die Standfläche wird ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Säulen, Installationsanschlüsse und sonstige Einbauten vorgenommen. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

### ■ Stornierung der Anmeldung

- (1) Ein Rücktrittsrecht nach vollzogener Anmeldung und evtl. erfolgter Standbestätigung ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der TrendSet möglich. In begründeten Ausnahmefällen, bei unangemessener Benachteiligung, wird ein Rücktrittsrecht eingeräumt. Der Aussteller kann bis zu 10 Werktagen nach Erhalten der Standbestätigung schriftlich kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Jegliche Stornierung der Anmeldung oder des Eintrags im Online-Katalog muss schriftlich bei der TrendSet eingereicht werden. Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist TrendSet berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von dem Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens hat der Aussteller die TrendSet unverzüglich zu informieren. Für die Zahlungsverpflichtungen gelten die Stornogebühren entsprechend.

### ■ Stornogebühren

- (1) Der Aussteller hat den vollen Mietbetrag einschl. anfallender Nebenkosten zu entrichten. Das gilt auch für den Fall, dass der Aussteller aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Beschickung der Veranstaltung verhindert sein sollte.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen und unter Ausdruck der Zustimmung der TrendSet kann ein Rücktrittsrecht eingeräumt werden.
- (3) Die TrendSet ist berechtigt Stornogebühren zu verlangen.  
Staffelung: bis 5 Wochen vor der Messe 50 % der Standmiete  
5 Wochen vor der Messe 100 % der Standmiete
- (4) Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Bezahlung der Rechnung behält sich die TrendSet das Recht vor, den Stand anderweitig zu vergeben.
- (5) Mehrkosten (z.B. für Teppich, Wandbau, Pflanzen, Mietmöbel, Elektro) die dem Veranstalter durch kurzfristige Absagen entstehen, um das Erscheinungsbild der Messe aufrechtzuerhalten, können zusätzlich zu den Stornokosten in Rechnung gestellt werden.

### ■ Technische Einrichtungen

- (1) Bei der Ausgestaltung sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Insbesondere dürfen zur Dekoration nur schwer entflammare Materialien nach DIN 4102 verwendet werden. Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Hydranten und deren Hinweisschilder dürfen nicht bedeckt oder überbaut werden. Auch die übrigen feuerpolizeilichen Vorschriften müssen unbedingt eingehalten werden. Alle Arbeiten an Versorgungsanlagen (Strom, Wasser, Gas) dürfen nur durch die von dem Vermieter der Halle zugelassenen Installateure ausgeführt werden. Standabdeckungen unterliegen besonderen Bestimmungen des Brandschutzes und sind somit unbedingt anzumelden.
- (2) Stände, die den Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, kann die TrendSet schließen. Hierzu ist sie auch berechtigt, wenn von einem Stand Belästigungen wie Gerüche, Geräusche und andere Emissionen ausgehen und der Aussteller seinem Beseitigungsbegehren nicht abhilt.

## Teilnahme-/Zahlungsbedingungen

Dies gilt ebenfalls, wenn die Standgestaltung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt. Jedwede Ansprüche des Ausstellers wegen Schließung seines Standes sind ausgeschlossen.

(3) Für die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Hallen sorgt die TrendSet. Die Anschlusskosten werden nach den gültigen Sätzen der jeweiligen Vertragsfirmen und den Bestimmungen der Messgesellschaften berechnet.

(4) Elektrische Geräte, Beleuchtungskörper, Maschinen etc. müssen jeden Tag beim Verlassen des Standes abgeschaltet werden. Sämtliche Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, hat der Aussteller zu tragen. Die TrendSet übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt irgendwelche technischen Störungen auftreten oder auf Anordnung der Branddirektion oder der Stadtwerke die Lieferung unterbrochen wird.

(5) Beanstandungen am Messestand müssen bis spätestens 12:00 Uhr am letzten Messetag bei der Ausstellungsleitung vorgebracht werden.

### ■ Untervermietung

Eine Untervermietung von Standflächen oder Übertragung von Standansprüchen ist ausgeschlossen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist die TrendSet berechtigt, die Standanmeldung zu annullieren und das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

### ■ Verbot der Sonntagsarbeit

Jeder Aussteller muss dafür Sorge tragen, dass er für an seinem Stand beschäftigte Mitarbeiter, die nicht Familienangehörige sind, eine Befreiung vom Verbot der Sonntagsarbeit im Sinne von § 105 der Gewerbeordnung erlangt.

### ■ Verjährung

Alle Ansprüche des Ausstellers aus dem Vertragsverhältnis gegenüber der TrendSet verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

### ■ Verkaufsabwicklung

Jeder Aussteller und dessen Mitarbeiter haben sich innerhalb der Ausstellergemeinschaft in jeder Beziehung korrekt zu verhalten und dürfen die Interessen der übrigen Aussteller nicht unzumutbar beeinträchtigen. Im Einzelfall ist die TrendSet berechtigt, die notwendigen Weisungen zu erteilen und bei groben Verstößen den Aussteller zeitlich oder dauernd von der Veranstaltung auszuschließen. Ersatzansprüche des Ausstellers sind auch insoweit ausgeschlossen.

### ■ Verschiebung/Absage der Veranstaltung

Findet die Veranstaltung aus Gründen, die die TrendSet nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, ist die TrendSet berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu einem neuen Termin durchzuführen. Der Aussteller ist hiervon zu unterrichten. Dem Aussteller steht weder ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber TrendSet zu.

Zum aktuellen Zeitpunkt gelten die bekannten Stornierungsrichtlinien der Messe München. Im Fall einer Absage der Messe, wird der Beteiligungspreis zurückerstattet. Kosten für gebuchte oder bereits erbrachte Serviceleistungen werden jedoch einbehalten.

Für den Fall, dass die Veranstaltung zu einem neuen Termin durchgeführt wird, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang der Bekanntgabe des neuen Termins seine Teilnahme zu dem neuen Termin abzusagen.

Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der TrendSet liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag, die Kündigung oder die Geltendmachung sonstiger Ansprüche, insbesondere ein Schadensersatzanspruch ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die TrendSet infolge von höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Dauer zu schließen bzw. zu räumen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugeordneten Standareal bzw. den Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und/oder Auflagen entstehen.

### ■ Vertragsstrafe

Die TrendSet kann durch gesonderte Bedingungen eine pauschale Vertragsstrafe der Aussteller wegen Verletzung der Teilnahmebedingungen vorsehen. Mündliche Abreden: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie schriftlich von der TrendSet bestätigt sind.

### ■ Zahlungsfrist, Verzug

(1) Ein Abbuchungsauftrag ist Voraussetzung.

(2) Bei nicht fristgerechter Zahlung kann die TrendSet den Aussteller von der Teilnahme an der Messe ausschließen. Der Aussteller bleibt zur Entrichtung des vereinbarten Entgelts verpflichtet. Kann die Standfläche zum Teil oder anderweitig vermietet werden, fallen Stornogebühren laut unseren Teilnahmebedingungen an.

(3) Der Veranstalter ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern.

(4) Standaufbau vor Bezahlung der Stadtmiete und Nebenkosten ist nicht zulässig.

(5) Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Bezahlung der Rechnung behält sich die TrendSet das Recht vor, den Stand anderweitig zu vergeben.

### ■ Zoll- und Fiskalmaßnahmen

Für alle zoll- und steuerrechtlichen Verpflichtungen ist jeder Aussteller selbst verantwortlich.

### ■ Zulassung

(1) Als Aussteller werden nur Handelsvertreter oder Firmen zugelassen, deren Produkte dem Ausstellungsprogramm der Veranstaltung entsprechen. Die Zusammensetzung der Veranstaltung nach Branchen und Produktgruppen wird von der TrendSet vorgenommen.

(2) Der mit den Vorbereitungen betraute Ausschuss entscheidet zusammen mit der TrendSet über die Zulassung der Aussteller nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Standflächen, deren Zweckbestimmung und Struktur. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Ein Bewerber kann sich insbesondere nicht auf die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen berufen.

### ■ Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Teilnahmebedingungen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Teilnahmebedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der textlichen Bestätigung durch die TrendSet.

(Stand: Januar 2022)

## Hinweise zu Standposition und Standgröße

### ■ Mindestgröße

Die Mindestgröße für einen Messestand beträgt 16 m<sup>2</sup>.

### ■ Tiefe / Breite

Die Tiefe/Breite eines Messestandes beträgt je nach Standart 4 m, 5 m oder 9 m.

### ■ Eck- / Kopfstand

Die Mindestgröße für einen Stand beträgt in der Regel 16 m<sup>2</sup>. Eck- und Kopfstände sind aufgrund der Blockeinteilung nur in Ausnahmefällen möglich. Durch unterschiedliche Blockgrößen können in Einzelfällen auch kleinere Stände möglich sein. Ein Anspruch auf vorgegebene Maße besteht nicht.

### ■ Abweichung

Die Messeleitung behält sich bei der Standeinteilung Abweichungen von Ihren Wünschen vor.

### ■ Berechnung

Es werden grundsätzlich die vollen Quadratmeter berechnet.

(Stand: Januar 2021)